



Thüringer Landtag • Jürgen-Fuchs-Straße 1 • 99096 Erfurt

Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
A 6.1/sl, wa - Drs. 7/7451/8029

Bearbeiter
Frau Schleicher

Telefon
(0361) 37 72014

Erfurt,
7. Juni 2023

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes - Bürokratieabbau und
Verfahrensvereinfachung im Thüringer Vergaberecht**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/7451 -

Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8029 -

hier: Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft des Thüringer Landtags hat in seiner 40. Sitzung am 1. Juni 2023 beschlossen, zu seinen oben genannten Beratungsgegenständen ein schriftliches Anhörungsverfahren durchzuführen.

Der Ausschuss bittet Sie, Ihre Auffassung zu den beigegeführten Gesetzentwürfen (**Anlagen 1 und 2**) schriftlich darzulegen und **bis zum 24. Juli 2023** an den

**Thüringer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt**

zu senden. Die Übermittlung Ihrer Stellungnahme ist auch unter der Fax-Nummer 0361/37 72016 oder per E-Mail an poststelle@thueringer-landtag.de möglich. Sofern Ihre als Fax oder E-Mail übersandte Stellungnahme eine gültige Unterschrift enthält, kann der Postversand entfallen.

Sind Sie als Sachverständiger angeschrieben, werden Sie um Ihre persönliche Einschätzung gebeten; sind Sie als Vertreter eines Vereins, Verbands oder einer Institution angeschrieben, ergeht die Bitte um eine Stellungnahme für Ihren Verein, Verband oder Ihre Institution. Die Wahrung etwaiger dienst- oder arbeitsvertraglicher Regelungen bei Abfassung der Stellungnahme obliegt Ihrer eigenen Verantwortung. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Anfertigung von Stellungnahmen und die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der schriftlichen Anhörung grundsätzlich nicht vergütet werden.

Ihre Anschrift sowie die von Ihnen übermittelten Daten werden zur Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben des Landtags verarbeitet. Auf Nachfrage von Anzuhörenden kann Auskunft über den Kreis der weiteren Anzuhörenden gegeben werden. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, teilen Sie dies bitte unverzüglich mit.

Nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz sind Sie im Rahmen der Abgabe Ihrer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet, bestimmte Informationen zu Ihrer Person sowie zur Art und Weise Ihrer Beteiligung mitzuteilen, die auf der Homepage der Thüringer Beteiligentransparenzdokumentation öffentlich einsehbar unter <https://beteiligentransparenz-dokumentation.thueringer-landtag.de/> eingestellt werden. Sie werden gebeten, unter Verwendung beiliegenden Formblatts (**Anlage 4**) die notwendigen Informationen mitzuteilen und das Formblatt vollständig ausgefüllt zusammen mit Ihrer Stellungnahme zu übermitteln.

Die Drucksachen 7/7451 und 7/8029 stehen auch zum Download in der Parlamentsdokumentation auf der Internetseite des Thüringer Landtags unter <http://www.thueringer-landtag.de> zur Verfügung. Auf der Homepage des Thüringer Landtags können Sie auch Näheres zum weiteren Beratungsverlauf erfahren und die im Laufe der Beratung erstellten Dokumente einsehen, soweit diese öffentlich sind.

Die Mitglieder des Ausschusses bitten Sie außerdem, im Rahmen Ihrer Stellungnahme die in **Anlage 3 aufgeführten Fragen** - soweit diese für Sie zutreffend sind und Ihnen eine diesbezügliche Beantwortung möglich ist - zu beantworten.

Auf Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft wird zu dem Gesetzentwurf auch eine **Online-Diskussion (<http://www.forum.landtag-thueringen.de/>) vom 5. Juni 2023 bis zum 21. August 2023** eröffnet. Auf der Plattform des Diskussionsforums wird auf den Gesetzentwurf und weitere Beratungsunterlagen, wie z.B. die Stellungnahmen im Anhörungsverfahren auf der Seite der Beteiligentransparenzdokumentation, verwiesen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass Sie als Anzuhörende/r Ihre schriftliche Stellungnahme ebenso im Rahmen der o. g. Online-Diskussion auf der Plattform des Diskussionsforums zur Verfügung stellen können.

Bei möglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Schleicher (Tel.: 0361/3772014, christine.schleicher@thueringer-landtag.de) oder an mich (Tel.: 0361/3771342).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Dr. Kristin Eglinski

Anlagen:

1. Drucksache 7/7451
2. Drucksache 7/8029
3. Fragenkatalog
4. Formular gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes - Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung im Thüringer Vergaberecht

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Beschluss des Thüringer Landtags vom 4. Februar 2022 (Drucksache 7/4963) wurde die Landesregierung aufgefordert, die Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes vorzuziehen und dem für Wirtschaft zuständigen Ausschuss bis zum 30. September 2022 einen entsprechenden Bericht vorzulegen. Dabei sollten insbesondere die Schwellenwerte, die Höhe des Vergabemindestlohnes und der Anwendungsbereich des Vergabegesetzes überprüft werden. Auf Basis der Evaluation und mit dem Ziel der Vereinfachung der Vergabeverfahren beabsichtigt der Landtag eine Reform des Vergaberechts.

In Umsetzung des Beschlusses hat die Landesregierung eine Evaluierung durchgeführt und ein Evaluierungsgutachten mit dem Titel "Gutachten zur Evaluierung des Thüringer Gesetzes zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVgG) vom 30. Juli 2019 zu zentralen Punkten" vorgelegt und öffentlich zugänglich gemacht.

Im Rahmen der durchgeführten Evaluierung wurden wiederholt dieselben Kritikpunkte sowohl von Auftraggeber- als auch Auftragnehmerseite genannt, wobei die Vielzahl und Komplexität der Formblätter, die aufgrund der verpflichtenden Regelungen des Thüringer Vergabegesetzes jeweils vorzulegen sind, als Hauptkritikpunkte identifiziert werden können.

Im Ergebnis empfiehlt das Evaluierungsgutachten u.a. eine Verschlan-
kung und Entbürokratisierung, indem auf Regelungen verzichtet wird, die an anderer Stelle konkret oder vergleichbar durch höherrangiges Recht (zum Beispiel 4. Teil des GWB) oder bereits in den Verfahrens-
ordnungen (Vergabeverordnung (VgV), VOB/A-EU, Unterschwellenver-
gabeordnung (UVgO), VOB/A) geregelt sind, ferner eine Entscheidung
zur Beibehaltung des vergabespezifischen Mindestlohns und/oder Be-
rücksichtigung repräsentativer Tarifverträge, eine Anhebung der Anwen-
dungs- und Wertgrenzen, eine weitgehende Abschaffung der Formblät-
ter sowie eine stärkere Nutzung digitaler Angebote und Verfahren.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf basiert auf den Handlungsempfehlun-
gen des Evaluierungsgutachtens.

Abweichend von der Empfehlung einer weitestgehenden Streichung aller sozialen und ökologischen Kriterien beinhaltet der Gesetzentwurf eine Bündelung und Verschlinkung der entsprechenden Regelungen. Der explizit im Evaluierungsgutachten zur Streichung empfohlene Verweis auf die ILO-Kernarbeitsnormen wurde vollständig entfernt, da er keinen Mehrwert im Vergleich zur gültigen Rechtslage hat.

Das Evaluierungsgutachten hat gezeigt, dass der vergabespezifische Mindestlohn sowohl auf Auftraggeber- als auch Auftragnehmerseite Akzeptanz erfährt. Er wird deshalb beibehalten und lediglich in seiner Anwendung im Vergabeverfahren verschlankt. Die neue Höhe von 13,50 Euro wurde gewählt, um einen Mindestabstand zum zwischenzeitlich gestiegenen allgemeinen Mindestlohn zu gewährleisten.

In Umsetzung der Vorschläge des Evaluierungsgutachtens sollen die Anwendungs- und Wertgrenzen erhöht werden, allerdings unter Beibehaltung der Verordnungsermächtigung für das für Angelegenheiten im öffentlichen Auftragswesen zuständige Ministerium, jedoch mit der Festlegung von Mindestuntergrenzen.

Der Gesetzentwurf formuliert an vielen Stellen Passagen um, aus denen sich bisher die Notwendigkeit zur Abgabe von Formblättern ergab. Zudem wird im neuen § 8 Absatz 1 explizit deutlich gemacht, dass es in Zukunft nur eine kurze Eigenerklärung und keine Formblätter geben soll. Die Möglichkeit der Eigenerklärung wurde dabei unmittelbar aus dem Evaluierungsgutachten entnommen.

Zur vereinfachten Nutzung digitaler Verfahren verfolgt der neue § 8 Absatz 2 das Ziel, Angebotsabgaben per E-Mail zur erleichtern.

C. Alternativen

Im Sinne einer noch drastischeren Verschlinkung könnten weitere Regelungen vollständig entfallen. Dies betrifft beispielsweise die § 4 Absatz 3, 5, 6, 7 (mit Ausnahme Absatz 2a), §§ 8, 9 Absatz 1 und 2 sowie § 14 der bisherigen Fassung. Die Wirkung der Reform könnte damit gegebenenfalls noch weiter gesteigert werden, würde das Ziel der Vorlage eines möglichst einigungsfähigen Vorschlags jedoch verfehlen.

D. Kosten

Mit zusätzlichen Kosten ist nicht zu rechnen. Im Gegenteil, durch die beabsichtigte Anhebung der Anwendungs- und Wertgrenzen des Vergaberechts sowie die Verschlinkung und Entbürokratisierung der Vergabeverfahren werden die Sach- und Personalkosten für Vergaben sowohl auf Auftraggeber- als auch Auftragnehmerseite insgesamt sinken.

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes
- Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung im Thüringer Vergaberecht**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Vergabegesetz in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 29) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe "50.000" durch die Angabe "75.000" und die Zahl "20.000" durch die Angabe "50.000" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "Wege" die Worte "eines Direktauftrages," eingefügt.

bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt:

"Dabei sollen die Grenzen für Auftragswerte, bis zu deren Erreichen ein Direktauftrag möglich ist, auf mindestens 5.000 Euro festgesetzt werden. Weiter sollen die Grenzen für Auftragswerte, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer Verhandlungsvergabe oder einer freihändigen Vergabe zulässig ist, für Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf mindestens 215.000 Euro und für Bauleistungen auf mindestens 250.000 Euro festgesetzt werden. Zudem soll die Grenze für Auftragswerte, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig ist, für Bauleistungen auf mindestens 500.000 Euro festgesetzt werden."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte

(1) Soweit haushaltsrechtliche Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Vorgaben des Umweltrechts oder Unionsrechts, insbesondere die Beeinträchtigung des Marktzugangs für ausländische Bieter nicht entgegenstehen, können Auftraggeber im Vergabeverfahren, namentlich bei der Definition des Auftragsgegenstands einschließlich dessen technischer Spezifikation, der Erteilung des Zuschlags gemäß § 43 UVgO und den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags, ökologische und soziale Belange berücksichtigen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehen und in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben sind. Insbesondere sollen staatliche Auftraggeber bei der Auswahl eines zu beschaffenden Investitionsguts mit einem Stückwert von mehr als 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips die

voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer, die Kosten für den Energieverbrauch sowie die Entsorgungskosten berücksichtigen. Die kommunalen Auftraggeber können nach Satz 2 verfahren. Die Regelungen zur Berechnung des Auftragswertes bleiben davon unberührt.

(2) Als Aspekte nach Absatz 1 können bei der Definition des Auftragsgegenstandes insbesondere in Betracht kommen:

1. Verwendung von Produkten, die aus recycelten Materialien hergestellt wurden,
2. Verwendung ressourcenschonend hergestellter Produkte und Materialien,
3. Verwendung von Produkten oder Materialien die Umweltgütezeichen tragen,
4. umweltbezogene und soziale Verträglichkeit der verwendeten Produkte einschließlich deren Herkunft und Produktion,
5. die Energieeffizienz der verwendeten Produkte.

Auftraggeber können für die Beachtung der Aspekte nach Satz 1 in den Vergabeunterlagen technische Spezifikationen vorgeben. Auf Verlangen des Auftraggebers muss der Auftragnehmer in der Lage sein, die Einhaltung dieser Spezifikation durch geeignete Beweismittel, wie etwa Umweltgütezeichen, technische Unterlagen oder Prüfberichte anerkannter Stellen, nachzuweisen. Dieser Umstand ist in den Vergabeunterlagen kenntlich zu machen. Die technischen Spezifikationen dürfen die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindern.

(3) Der Auftraggeber kann zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, wenn diese

1. mit Unionsrecht vereinbar sind, insbesondere keinen diskriminierenden Charakter haben,
2. in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben werden,
3. keine versteckten technischen Spezifikationen, Auswahl- oder Zuschlagskriterien darstellen und
4. alle Bewerber in der Lage sind, diesen Bedingungen nachzukommen, falls sie den Zuschlag erhalten.

Staatliche Auftraggeber sollen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrages in geeigneten Fällen mindestens einen umweltbezogenen Aspekt vorschreiben, sofern nicht bereits im Rahmen der Definition des Auftragsgegenstands gemäß Absatz 2 mindestens ein umweltbezogener Aspekt vorgegeben wurde. Als umweltbezogene Aspekte im Rahmen der Auftragsausführung kommen umweltfreundliche und energieeffiziente Verfahren in Betracht, wie zum Beispiel:

1. Einsatz von Geräten und Fahrzeugen mit hoher Energieeffizienzklasse,
2. Einsatz ressourcenschonender Verfahren,
3. Verfahren, die einen möglichst geringen Schadstoffausstoß (zum Beispiel niedriger CO₂-Fußabdruck), möglichst geringe Geräusch-, Geruchs- oder sonstige Emissionen verursachen oder weitestgehend auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden verzichten sowie

4. Anwendung von Umweltmanagementmaßnahmen nach oder analog zu den Vorgaben des Eco-Management and Audit Scheme (EMAS)."
3. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.
4. § 7 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden nach dem ersten Wort "Bieter" die Worte "unter Berücksichtigung des § 6a Abs. 1 Satz 2 Teil A (VOB/A)" eingefügt.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
5. § 8 wird aufgehoben.
6. § 9 wird aufgehoben.
7. § 10 wird § 6 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für Bauleistungen und andere Dienstleistungen, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das Tarifvertragsgesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) oder das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) jeweils in der jeweils geltenden Fassung erfasst, dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen Arbeitsbedingungen gewähren, die mindestens den Vorgaben des für das Unternehmen anwendbaren Tarifvertrages entsprechen."

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen der allgemein zugänglichen Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Thüringen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen des Tarifentgelts nachvollziehen."

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Staatliche Auftraggeber vergeben Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Thüringen für die jeweilige Branche nach den Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), des Tarifvertragsgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) oder des Gesetzes zur Um-

setzung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) jeweils in der jeweils geltenden Fassung einschlägige beziehungsweise das in einem mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen des Tarifentgelts nachzuvollziehen. Bei mehreren als repräsentativ im Sinne der in Satz 1 genannten Gesetze festgestellten Tarifverträgen darf die Wahlmöglichkeit des sich bewerbenden Unternehmens nicht beschränkt werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Das für Arbeit zuständige Ministerium gibt im Thüringer Staatsanzeiger bekannt, welcher Tarifvertrag beziehungsweise welche Tarifverträge für die jeweilige Branche als repräsentativ im Sinne der in Satz 1 genannten Gesetze anzusehen sind; Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das für Arbeit zuständige Ministerium die in Absatz 3 geregelten Rechte und Pflichten in alleiniger Zuständigkeit wahrnimmt. Unterfällt die ausgeschriebene Leistung keinem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag im Sinne des Satzes 1 oder liegt keine Bekanntgabe im Sinne des Satzes 4 vor, vergeben staatliche Auftraggeber Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Mindeststundenentgelt von 13,50 Euro (brutto) zahlen. Gleiches gilt, wenn das in dem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag vorgesehene Stundenentgelt geringer ist als das in Satz 5 genannte Mindeststundenentgelt. Als Entgelt im Sinne der Sätze 1 und 5 gelten alle Zahlungen, die im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis als Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeit gezahlt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der in Satz 1 oder Satz 5 genannten Mindeststundenentgelte gilt nicht, wenn die ausgeschriebene Leistung im sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich

1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages oder
2. eines Tarifvertrages, dessen Geltung durch eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstreckt wurde, liegt und sich hieraus ein Mindeststundenentgelt ergibt."

d) In Absatz 5 Satz 4 werden die Worte "muss es sicherstellen, dass" durch das Wort "müssen" ersetzt.

e) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

"(10) Die Bieter haben bei der Auftragsdurchführung ihren Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen."

8. § 10 a wird § 6 a.

9. § 11 wird aufgehoben.

10. § 12 wird § 7 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "im Einzelfall in der für Erklärungen des Auftragnehmers nach § 12 a Abs. 1 Satz 2 bestimmten Form" durch das Wort "dem" ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Alle Anforderungen dieses Gesetzes gelten in gleicher Weise für Nachunternehmer."

11. § 12 a wird § 8 und erhält folgende Fassung:

"§ 8
Verfahrensanforderungen

(1) Bieter sind verpflichtet mit der Abgabe des Angebotes eine Eigenerklärung zur Einhaltung der Bestimmungen des Vergabegesetzes vorzulegen. Die Erklärung enthält folgenden Inhalt: "Ich erkläre, dass mir die Bestimmungen des Vergabegesetzes, insbesondere der §§ 6, 7, 11, 13 und 14 bekannt sind und ich die daraus resultierenden Anforderungen einhalten werde." Gesonderte Erklärungen zu einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes sind, unbeschadet der Regelungen des § 11 Absatz 1, nicht abzugeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen darauf hinzuweisen, dass nur Angebote gewertet werden können, welchen eine Erklärung nach Satz 1 beigelegt ist.

(2) Der Auftraggeber bestimmt unter Beachtung der jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Formvorschriften in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen, in welcher Form die Abgabe des Angebotes, die Vorlage von Nachweisen und Erklärungen und die Beantragung von Genehmigungen nach § 8 Absatz 1 zu erfolgen hat. Die Kommunikation einschließlich der Angebotsabgabe kann bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen per E-Mail erfolgen, wenn eine Verhandlungsvergabe durchgeführt wird. § 7 Abs. 4, § 39 Satz 1 und § 40 UVgO finden hierauf keine Anwendung. Der Auftraggeber hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Manipulationsmöglichkeiten verhindert werden."

12. § 13 wird § 9.

13. § 14 wird § 10.

14. § 15 wird § 11 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

15. § 16 wird § 12.

16. § 17 wird § 13 und Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "auferlegten Verpflichtungen" durch die Worte "bestehenden Anforderungen" ersetzt.

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen seine Entgeltabrechnungen sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen."

- c) In Satz 4 werden nach dem Wort "Beschäftigten" die Worte "und Nachunternehmer" eingefügt.

17. § 18 wird § 14 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

"(1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor Vertragsabschluss darüber zu unterrichten, dass die schuldhafte Nichterfüllung der aus § 6 resultierenden Anforderungen sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 7 und 13 Abs. 2 den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigen."

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Angabe "§§ 10, 11, 12 und 17 Abs. 2" durch die Angabe "§§ 6, 7 und 13 Abs. 2" ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und nach dem Wort "bis" wird die Angabe "3" durch die Angabe "2" ersetzt.

18. § 19 wird § 15 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe "§ 12 a Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe "§ 8 Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird die Angabe "150.000" durch die Angabe "75.000" ersetzt.

19. § 20 wird § 16 und in Absatz 2 wird die Angabe "§ 10 Abs. 4 bis 8" durch die Angabe "§ 6 Abs. 4 bis 8" ersetzt.

20. Die §§ 21 und 22 werden §§ 17 und 18.

21. § 22 a wird aufgehoben.

22. § 23 wird § 19.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:

Hauptziel der Änderungen ist es, sowohl für die Vergabestellen als auch für die Bewerber, den Vergabeprozess so einfach wie möglich zu gestalten, ohne an Rechtssicherheit einzubüßen. Kernanliegen ist deshalb die Abkehr von Formblättern und Nachweispflichten. Stattdessen soll nur noch in Kurzform die Einhaltung aller Bestimmungen erklärt werden, ohne jede Bestimmung einzeln behandeln zu müssen. Diese Schwerpunktsetzung ergibt sich unmittelbar aus dem Gutachten zur Evaluierung des Thüringer Gesetzes zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVgG) vom 30. Juli 2019 zu zentralen Punkten (im folgenden Evaluierungsgutachten) des Wirtschaftsministeriums, indem es heißt: "Zusammenfassend zeigt sich, dass das Bieterverhalten und die Wettbewerbslage durch das Thüringer Vergabegesetz beeinflusst wird. Besonders die Aufwände, die mit dem Ausfüllen der Formblätter aufgrund der Verpflichtungen/Regelungen nach dem Thüringer Vergabegesetz zusammenhängen, haben insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen sowie Handwerksbetriebe eine abschreckende Wirkung. Entsprechend würden kleine und mittlere Unternehmen sowie Handwerksbetriebe besonders durch einen Bürokratieabbau im Thüringer Vergabegesetz profitieren, wodurch auch das Bieterverhalten in Thüringen insgesamt stimuliert werden würde." Außerdem wurden Hinweise aus der Praxis aufgenommen, welche Regeln als belastend und gleichzeitig nicht zielführend angesehen werden.

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die Erhöhung der Anwendungsgrenzen des Gesetzes folgen unmittelbar den Empfehlungen des Evaluierungsgutachtens. Dort wird eine Anhebung der Anwendungswertgrenzen des § 1 Absatz 1 ThürVgG auf 70.000 Euro oder 75.000 Euro für Bauleistungen sowie auf 50.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen vorgeschlagen. Dies stellt eine zentrale Möglichkeit zur Bürokratieentlastung und zur Verfahrensvereinfachung für Vergabeverfahren unterhalb der Anwendungswertgrenzen dar, bei denen dann nur die Vergaberegeln der Verfahrensordnungen anzuwenden sind."

Zu Buchstabe b:

Bisher werden die Grenzen der einzelnen Vergabearten nicht im Gesetz behandelt. Vielmehr obliegt es dem Wirtschaftsministerium im Rahmen der Verordnungsermächtigung, diese Grenzen festzulegen. In der Corona-Zeit hat sich dieses Vorgehen auch bewährt, konnten doch so schnell und flexibel die Grenzen verändert werden. Deshalb sollte die grundsätzliche Verordnungsermächtigung erhalten bleiben. Der Gesetzgeber sollte jedoch die Chance nutzen, im Gesetz Mindestgrenzen festzulegen, um der Exekutive eine klare Zielrichtung für die Verordnung mit auf den Weg und einen Rahmen vorzugeben. Dies orientiert sich an den Ergebnissen des Evaluierungsgutachtens. Dort heißt es: "Die Antwortenden sind außerdem für ein Festhalten an den erhöhten Wertgrenzen und wünschen sich bundeseinheitliche Regelungen dazu. Über die Hälfte der antwortenden Auftraggeberseite sagen außerdem, dass die infolge der Corona-Pandemie geltenden Wertgrenzen nach der ersten Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge genau richtig sind. Diese veränderten Wertgrenzen führen laut Auftraggeberseite zu einer kürzeren Verfahrensdauer und zu mehr Angeboten aus der näheren Region sowie - entgegen den Erwartungen - nicht zu

einem größeren Einfallstor für Korruption oder einer Verringerung der Transparenz." Anzumerken ist, dass der Entwurf im Bereich der Bauleistungen (Vorschlag 250.000/500.000 je nach Vergabeart) weit unter der derzeitigen Grenze von drei Millionen Euro bleibt. Grund dafür ist, dass es sich hier um Mindestgrenzen handelt, dem Ministerium jedoch auch weiterer Spielraum im Rahmen der Verordnungsermächtigung verbleiben soll. Gleichzeitig sieht der Gesetzentwurf aber auch eine Ausweitung der Verordnungsermächtigung vor, indem auch die Direktvergabe künftig geregelt werden kann. Der vorgeschlagene Mindestwert liegt dabei höher als der aktuelle Wert.

Zu den Nummern 2 bis 6:

Die bislang von § 4 bis § 9 erstreckten Definition rund um soziale und ökologische Aspekte sollen mit dem neuen § 4 an einem Ort versammelt werden. Dieser gibt in Absatz 1 einen Überblick, an welchen Stellen im Prozess insbesondere Umweltaspekte berücksichtigt werden können und oder sollen und definiert das Lebenszyklusprinzip. Die weiteren Absätze bringen Erläuterungen, wie die Aspekte in den einzelnen Schritten verwirklicht werden können, zusammen. Bisherige Paragraphen wie § 5, die lediglich den erneuten Hinweis auf eine Berücksichtigung enthielten, wurden aus Gründen der Redundanz entfernt. Hierbei ist zu beachten, dass das Evaluierungsgutachten des Wirtschaftsministeriums sogar eine noch weitergehende Streichung der Vorschriften empfohlen hat. Die Beibehaltung und Neuorganisation in einer komprimierten Form stellt somit bereits eine Kompromisslinie jenseits der Evaluierung dar.

Zu den Nummern 7 und 10:

Die Bestimmungen zu Mindestlöhnen und dem Nachunternehmereinsatz bleiben inhaltlich weitestgehend erhalten. Die Neuformulierungen dienen dem Zweck, aus den bisherigen Formulierungen die Notwendigkeit zu Abgabe einer gesonderten Erklärung zu entfernen. Die Bestimmungen sollen kraft Gesetz gelten und sollen keine eigenständigen Formblätter mehr erfordern.

Im Hinblick auf die Mindestlöhne kam das Evaluierungsgutachten des Wirtschaftsministeriums zu folgendem Ergebnis: "Der vergabespezifische Mindestlohn und die Berücksichtigung repräsentativer Tarifverträge bei der Vergabe sollten vor dem Hintergrund der Ergebnisse in den strategischen Fokus genommen werden. Es bedarf einer politischen Grundsatzentscheidung, ob der vergabespezifische Mindestlohn vor dem Hintergrund der Evaluierungsergebnisse mit vielen Argumenten dafür und dagegen beibehalten wird. Die Evaluierung macht jedoch deutlich, dass ein vergabespezifischer Mindestlohn von den Praktikern - überwiegend der Unternehmensseite - mitgetragen, wenn nicht sogar unterstützt wird. Bei einer Entscheidung für ein Beibehalten ist ein Abstandsgebot zum gesetzlichen Mindestlohn, beispielsweise in Höhe des jetzigen Abstandes von rund 1,50 Euro, zu empfehlen." Dieser Vorschlag wird hier mit dem Vorschlag eines vergabespezifischen Mindestlohnes von 13,50 Euro umgesetzt.

Zu Nummer 9:

Der Evaluierungsbericht des Thüringer Wirtschaftsministeriums fordert "Mut zu einer radikalen Verschlinkung und Entbürokratisierung, indem auf Regelungen verzichtet wird, die an anderer Stelle konkret oder vergleichbar durch höherrangiges Recht oder bereits in den Verfahrensord-

nungen geregelt sind" und benennt dabei explizit die Regelung zu den ILO-Kernarbeitsnormen.

Zu Nummer 11:

Der neue § 9 führt in seinem Absatz 1 die Idee der Ersetzung der verschiedenen Formblätter durch eine Allgemeinerklärung beziehungsweise Eigenerklärung, die sich bereits aus den Neuformulierungen der bislang Erklärungen einfordernden Paragraphen ergibt, zusammen. Diese Umsetzung folgt unmittelbar aus Empfehlung vier des Evaluierungsgutachtens. Dort heißt es: "(Weitestgehende) Abschaffung der Formblätter, die aufgrund der Verpflichtungen/Regelungen nach dem Thüringer Vergabegesetz vorzulegen sind, und Verankerung notwendiger Klauseln innerhalb der Vertragsbedingungen der Auftraggeber oder durch die Einführung einer Eigenerklärung innerhalb des Angebotsschreibens." Grundsätzlich könnte auf jede Form der Erklärung verzichtet werden, da gesetzliche Bestimmungen auch dann gelten, wenn der Wille zu Einhaltung nicht gesondert erklärt wird. Im Sinne der Rechtssicherheit, auch und gerade in Zusammenhang mit dem bisherigen Verfahren, stellt die hier vorgeschlagene Variante jedoch einen gangbaren Zwischenweg dar. Aufgrund der Einfachheit der abgeforderten Standarderklärung kann auch auf das Bestbieterprinzip verzichtet werden. Dieses sollte die Belastung nicht ausgewählter Bieter reduzieren, galt aber in Fachkreisen als Einfallstor für Betrugs- und Absprachemöglichkeiten. Sieht die neue Variante für keinen Bieter mehr eine Belastung durch Erklärungen und Formblätter vor, kann auf die Entlastungswirkung des Bestbieterprinzips verzichtet werden.

In Absatz 2 soll der Möglichkeitsrahmen für die Nutzung der elektronischen Kommunikation und der Abgaben per E-Mail erweitert werden. Mit dem aktuellen Stand der Technik lassen sich elektronische Verfahren problemlos mit Anforderungen der Möglichkeit der geheimen Abgabe vereinbaren. Damit werden Anregungen der fünften Empfehlung des Evaluierungsgutachtens umgesetzt. Dort heißt es: "Darüber hinaus empfehlen die Gutachter, die rechtlichen Spielräume für eine "vereinfachende" Digitalisierung von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu prüfen. Geprüft werden sollte, ob die Durchführung elektronischer Vergabeverfahren (e-Vergabe) mit einfacher E-Mail erfolgen kann."

Zu Nummer 14:

Die in der bisherigen Nr. 2 genannten Erklärungen werden nicht länger benötigt.

Zu Nummer 16:

Auch diese Änderung soll die Notwendigkeit zur Abgabe von Erklärungen zugunsten einer grundsätzlichen Geltung entfernen. Dies ergibt sich auch aus der veränderten Wortwahl. Anforderungen, im Sinne von gesetzlichen Anforderungen, die aus dem Rechtsrahmen heraus gelten sollen, ersetzen die bisherige Vorgehensweise des Eingehens einer Verpflichtung im Wege der Erklärung.

Zu Nummer 17:

Die gegenseitige Vereinbarung im bisherigen Absatz 1 hat sich in der Praxis als wenig zielführend erwiesen und sollte zugunsten der verbleibenden Sanktionsmöglichkeit des bisherigen Absatz 2 (neu Absatz 1) entfallen.

Alle weiteren Anpassungen sind Folgeänderungen.

Für die Fraktion:

Bühl

Gesetzentwurf

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Vergabegesetz bildet die Grundlage für alle Auftragsvergaben der öffentlichen Hand und stellt damit das zentrale Steuerungselement des Landes dar, um durch den gezielten Einsatz öffentlicher Mittel ein für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auskömmliches Lohnniveau, gute Beschäftigungsbedingungen und eine stärkere Tarifbindung zu befördern.

Das Medianeinkommen in Thüringen ist das zweithöchste in ganz Deutschland. Der Grund dafür ist in der ebenfalls niedrigen Tarifbindung der Thüringer Unternehmen zu suchen. Laut Deutschem Gewerkschaftsbund (DGB) waren im Jahr 2019 lediglich 18 Prozent der Thüringer Unternehmen, mit 44 Prozent der Beschäftigten tarifgebunden. Mehr als die Hälfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer arbeite demnach in einem Betrieb ohne Tarifvertrag. Es besteht deshalb unverändert der Bedarf, um durch die Vergabe öffentlicher Aufträge Impulse für bessere Arbeitsbedingungen zu setzen.

Das niedrige Lohnniveau schwächt zudem die Binnennachfrage, belastet die Sozialkassen und verschärft durch Abwanderung den Fachkräftemangel. Andere Bundesländer, wie Sachsen und Brandenburg, haben darauf bereits mit der Weiterentwicklung des Vergaberechts reagiert.

In Umsetzung des Beschlusses (Drucksache 7/4963) hat die Landesregierung eine Evaluierung des Vergabegesetzes durchgeführt und ein Evaluierungsgutachten im Herbst 2022 veröffentlicht. Im Gutachten wird unter anderem die Anhebung des vergabespezifischen Mindestlohns, eine Verschärfung des Gesetzes und eine Digitalisierung des Vergabeverfahrens empfohlen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Novellierung angezeigt, die die Empfehlungen des Gutachtens beachtet und die Ausrichtung der öffentlichen Auftragsvergabe an Tariftreue und guten Beschäftigungsbedingungen weiter stärkt.

B. Lösung

Beschluss eines Änderungsgesetzes mit folgenden Inhalten:

- Erhöhung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts auf 13,50 Euro (brutto)
- Einbeziehung aller tarifvertraglich vereinbarten Entgeltbestandteile und Modalitäten als repräsentativ festgestellter Tarifverträge
- Ausdehnung der Tariftreueregelung und des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts auf kommunale und sonstige Auftraggeber
- Einrichtung einer Landesvergabeberatungsstelle
- Verlängerung des Ausschlusses von der öffentlichen Auftragsvergabe bei Verstoß gegen Verpflichtungen, die sich aus dem Thüringer Vergabegesetz ergeben, auf fünf Jahre
- Einführung eines Registers für von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossene Unternehmen
- Digitalisierung des Vergabeverfahrens
- Verfahrensvereinfachung durch die Möglichkeit abweichender Festlegungen bei Direktaufträgen, die Einführung der Möglichkeit zur Durchführung von elektronischen Vergabeverfahren mittels E-Mail-Kommunikation sowie die Streichung von redundanten Bestimmungen

C. Alternativen

Im Rahmen des Regelungsziels keine

D. Kosten

Aus dem Gesetz können sich durch die Ausweitung der Tariftreueregelungen auf kommunale und sonstige Auftraggeber Belastungen für den Landeshaushalt ergeben. Weitere Kosten entstehen, wenn die Einrichtung der Landesvergabeberatungsstelle, eines Registers für von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossene Unternehmen oder die Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung der Digitalisierung des Vergabeverfahrens erfolgen. Insoweit sich durch Erhöhung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts oder die Berücksichtigung als repräsentativ erklärter Tarifverträge Preissteigerungen ergeben, entstehen dem Land und den Kommunen Mehrkosten für öffentliche Aufträge.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Vergabegesetz in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 29) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Das für Angelegenheiten im öffentlichen Auftragswesen zuständige Ministerium kann Einzelheiten zu den Verfahren und Grenzen für Auftragswerte festlegen, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege eines Direktauftrages, einer Beschränkten Ausschreibung, einer Verhandlungsvergabe oder einer Freihändigen Vergabe nach den Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung zulässig ist, sowie weitere Verfahrenserleichterungen, soweit sie sich auf die Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel und deren Einsatz beziehen."

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Dieses Gesetz gilt für alle staatlichen und kommunalen Auftraggeber, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die § 55 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) oder § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. März 2019 (GVBl. S. 153) beziehungsweise § 24 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504) jeweils in der jeweils geltenden Fassung gilt. Die Auftraggeber stellen sicher, dass die mit der Vergabe öffentlicher Aufträge befassten Beschäftigten über angemessene Kenntnisse im Vergaberecht verfügen. Zuwendungsempfänger haben dieses Gesetz zu beachten, soweit sie nach den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen hierzu verpflichtet werden. Dabei können die Auftraggeber für die Erstellung der Ausschreibung und zur Begleitung des Verfahrens die Beratung der Landesvergabeberatungsstelle in Anspruch nehmen."

3. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Staatliche Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 1 sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 kommunale Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 2 und juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 3 haben die Bekanntmachung eines öffentlichen Auftrags in elektronischer Form auf der zentralen Landesvergabeplattform oder auf dem Bekanntmachungsservice des Bundes zu veröffentlichen."

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Staatliche Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 1 sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stif-

tungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1, kommunale Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 2 und juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 3 vergeben Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese sich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die in Thüringen für die jeweilige Branche in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehenen Arbeitsbedingungen zu gewähren, darunter fällt insbesondere das Entgelt derjenigen Lohngruppe, in die sie entsprechend ihrer Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung einzugruppieren wären und während der Ausführungslaufzeit Änderungen des Tarifentgelts nachzuvollziehen. Dies schließt die tarifvertraglich vereinbarten Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und Sonderzahlungen mit ein. Die nach Satz 1 anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung. Bei einer Auftragsdauer bis zu zwei Monaten sind nur das Entgelt einschließlich der Zuschläge nach Satz 2 zu berücksichtigen. Beträgt die Auftragsdauer mehr als zwei Monate, sind zusätzlich zu dem Entgelt einschließlich der Zuschläge zudem die tariflich vereinbarten Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen einzuhalten. Bei mehreren als repräsentativ festgestellten Tarifverträgen darf die Wahlmöglichkeit des sich bewerbenden Unternehmens nicht beschränkt werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Das für Arbeit zuständige Ministerium gibt im Thüringer Staatsanzeiger bekannt, welcher Tarifvertrag beziehungsweise welche Tarifverträge für die jeweilige Branche als repräsentativ im Sinne des Satzes 1 anzusehen sind; Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das für Arbeit zuständige Ministerium die in Absatz 3 geregelten Rechte und Pflichten in alleiniger Zuständigkeit wahrnimmt. Unterfällt die ausgeschriebene Leistung keinem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag im Sinne des Satzes 1 oder liegt keine Bekanntgabe im Sinne des Satzes 8 vor, vergeben Auftraggeber Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese sich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Mindeststundenentgelt von 13,50 Euro (brutto) zu zahlen. Gleiches gilt, wenn das in dem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag vorgesehene Stundenentgelt geringer ist als das in Satz 9 genannte Mindeststundenentgelt. Die Verpflichtung zur Zahlung der in Satz 1 oder Satz 9 genannten Mindeststundenentgelte gilt nicht, wenn die ausgeschriebene Leistung im sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich

1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 2. eines Tarifvertrages, dessen Geltung durch eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstreckt wurde,
- liegt und sich hieraus ein Mindeststundenentgelt ergibt."

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe "Absatz 4 Satz 1, Satz 5 oder Satz 6" durch die Angabe "Absatz 4 Satz 1, 9 oder 10" ersetzt
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe "Absatz 4 Satz 1, Satz 5 oder Satz 6" durch die Angabe "Absatz 4 Satz 1, 9 oder 10" und die Angabe "Absatzes 4 Satz 8" durch die Angabe "Absatzes 4 Satz 11" ersetzt.
- c) Absatz 7 wird aufgehoben.
- d) Die Absätze 8 bis 10 werden die Absätze 7, bis 9.
- 5. In § 10 a Satz 1 wird das Wort "können" durch das Wort "sollen" ersetzt.
- 6. § 11 wird aufgehoben.
- 7. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 12 a Abs. 1 Satz 2" durch "§ 11 a Abs. 1 Satz 2" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe "§§ 10, 11 und 17 Abs. 2" durch "§§ 10 und 15 Abs. 2" ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 15 Abs. 2" durch die Angabe "§ 13 Abs. 2" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 15 Abs. 2" durch die Angabe "§ 13 Abs. 2" ersetzt.
- 8. Der bisherige § 12 a wird § 11 a und in den Absätzen 4 und 5 wird jeweils die Angabe "§ 15" durch die Angabe "§ 13" ersetzt.
- 9. § 13 wird aufgehoben.
- 10. Der bisherige § 14 wird § 12.
- 11. Der bisherige § 15 wird § 13 und in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe "§§ 10, 11, 12 und 17" durch die Angabe "§§ 10, 11 und 15" ersetzt.
- 12. Der bisherige § 16 wird § 14.
- 13. Der bisherige § 17 wird § 15 und Absatz 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Der Auftraggeber hat stichprobenartig Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer aufgrund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen. Der Auftraggeber hat zu diesem Zweck mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, dass ihm auf Verlangen die Entgeltabrechnungen des Auftragnehmers und der Nachunternehmer sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und die zwischen Auftragnehmer

und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorgelegt werden."

14. Der bisherige § 18 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§§ 10, 11, 12 und 17 Abs. 2" durch die Angabe "§§ 10, 11 und 15 Abs. 2" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung der aus dem § 10 resultierenden Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 11 und 15 Abs. 2 den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigen."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Hat der Auftragnehmer, ein Bewerber oder Bieter gegen die sich aus den §§ 10, 11 und 15 Abs. 2 ergebenden Verpflichtungen verstoßen, soll dieses Unternehmen von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausgeschlossen werden. Satz 1 gilt auch für Nachunternehmer. Vor dem Ausschluss ist dem Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein ausgeschlossenes Unternehmen ist auf dessen Antrag allgemein oder teilweise wieder zuzulassen, wenn der Grund des Ausschlusses weggefallen ist."

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Das für Arbeitsrecht zuständige Ministerium richtet ein Register über Unternehmen ein, die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind. Es regelt durch Rechtsverordnung:

1. die im Register zu speichernden Daten, den Zeitpunkt ihrer Löschung und die Einsichtnahme in das Register,
2. die Verpflichtung der Auftraggeber, Entscheidungen nach den Sätzen 1, 2 und 4 an das Register zu melden und
3. die Verpflichtung der Auftraggeber, zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Unternehmen Auskünfte aus dem Register einzuholen."

15. Der bisherige § 19 wird § 17 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 12 a Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe "§ 11 a Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 12 a Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe "§ 11 a Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

16. Der bisherige § 20 wird § 18 und in Absatz 2 wird die Angabe "§ 10 Abs. 4 bis 8" durch die Angabe "§ 10 Abs. 4 bis 7" ersetzt.

17. Der bisherige § 21 wird § 19.

18. Der bisherige § 22 wird § 20 und folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Thüringer Vergabegesetz in der am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes geltenden Fassung fortgesetzt und abgeschlossen."

19. Der bisherige § 22 a wird § 20 a und erhält folgende Fassung:

"§ 20 a
Übergangsregelung zu § 3

§ 3 Abs. 3 tritt am [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung des Änderungsgesetzes sowie die Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft."

20. Der bisherige § 23 wird § 21.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1:**

Durch die vorgenommenen Änderungen erfolgt die Ausweitung der Verordnungsermächtigung, indem künftig auch die Direktvergabe sowie Verfahrenserleichterungen durch die Anwendung elektronischer Mittel geregelt werden können. Die Änderungen folgen den Handlungsempfehlungen aus dem Evaluationsgutachten.

Zu Nummer 2:

Durch die vorgenommene Änderung sollen die Auftraggeber im Vergabeverfahren durch eine Landesvergabeberatungsstelle Unterstützung erhalten.

Zu Nummer 3:

Durch die vorgenommenen Änderungen wird klargestellt, dass auch kommunale und sonstige Auftraggeber ihre Aufträge auf der Landesvergabeplattform oder auf dem Bekanntmachungsservice des Bundes zu veröffentlichen haben. Die Änderung folgt der Empfehlung des Evaluationsgutachtens, dass die Digitalisierung des Vergabeverfahrens gestärkt werden soll.

Zu Nummer 4:

Durch die Neufassung des Absatz 4 wird klargestellt, welche Bestandteile des als repräsentativ festgestellten Tarifvertrags durch den Auftragnehmer bei Erbringung anzuwenden sind. Dies umfasst neben dem Mindestentgelt, das sich aus dem Arbeitsentgelt, Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen und Sonderzahlungen zusammensetzt, auch weitere tarifvertraglich vereinbarte Modalitäten, wie z.B. Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen. Im Sinne einer besseren Handhabbarkeit wird zusätzlich die Orientierung an der vereinbarten Auftragslänge aufgenommen.

Durch eine weitere Änderung in Absatz 4 wird das vergabespezifische Mindeststundenentgelt gemäß der Empfehlung des Evaluationsgutachtens auf 13,50 Euro (brutto) festgesetzt.

Die bisherige Ausnahmeregelung in Absatz 7, nach welcher kommunale und sonstige Auftraggeber die Tariftreueregelungen nach den Absätzen 4 und 5 lediglich freiwillig anwenden können, wird aufgehoben.

Zu Nummer 5:

Die bisherige Kannbestimmung zum Betreiberwechsel bei der Erbringung von Personenverkehrsdiensten wird durch eine Sollbestimmung ersetzt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass öffentliche Auftraggeber bei vergabebedingten Betreiberwechseln grundsätzlich von Auftragnehmern verlangen, die Beschäftigten zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu übernehmen.

Zu Nummer 6:

Im Sinne einer im Evaluierungsgutachten empfohlenen Verschlinkung des Vergabegesetzes soll dieser Paragraf aufgehoben werden. Die ILO-Kernarbeitsnormen sind Bestandteil der deutschen Rechtsordnung und damit rechtsverbindlich.

Zu Nummer 8:

Im Sinne einer im Evaluierungsgutachten empfohlenen Verschlinkung des Vergabegesetzes soll dieser Paragraf mangels Anwendungsbedarf in der Praxis aufgehoben werden.

Zu Nummer 13:

Durch die Aufnahme der stichprobenartigen Kontrollen durch die Auftraggeber soll die Qualität der in dem Gesetz festgeschriebenen Verpflichtungen gesichert werden.

Zu Nummer 14:

Die Höchstdauer für den Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe wird von bisher drei auf fünf Jahre verlängert. Außerdem wird ein Register für von der Auftragsvergabe ausgeschlossene Unternehmen eingeführt. Die vorgenommenen Änderungen tragen dazu bei, die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Zu Nummer 18:

Die Änderung stellt sicher, dass bereits laufende Vergabeverfahren auch nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung abgeschlossen werden können.

Zu Nummer 19:

Um die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Veröffentlichungspflicht des § 3 Abs. 3 zu schaffen, bedarf es einer angemessenen Übergangsfrist.

Alle weiteren Anpassungen sind Folgeänderungen.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blebschmidt

Lehmann

Henfling

Fragenkatalog

zur Anhörung zu den Drucksachen 7/7451/8029

Vom Ausschuss beschlossene Fragen

1. Wie bewerten Sie die Ausweitung der Bestimmungen zur Tariftreue und zum Vergabemindestlohn auf kommunale und sonstige Auftraggeber als Maßnahme zur Weiterentwicklung des Vergabegesetzes?
2. Wie schätzen Sie die Einrichtung einer Landesvergabeberatungsstelle ein, die unterstützend im Vergabeverfahren wirken soll? In welchen Prozessen des Vergabeverfahrens sehen Sie konkreten Beratungsbedarf? Welche Aufgabe(n) sollte die Landesvergabeberatungsstelle konkret übernehmen?
3. Wie bewerten Sie die Einführung eines Registers für von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossene Unternehmen?
4. Wie bewerten Sie die Weiterentwicklung des § 15 „Kontrollen“ des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8029?
5. Welche konkrete Ausgestaltung eines digitalisierten Vergabeverfahrens müsste Ihrer Meinung nach erfüllt sein, um eine Verfahrenserleichterung zu bewirken?
6. Wie bewerten Sie die Verfahrenserleichterung durch eine elektronische Vergabeteilnahme via eMail?
7. Wie bewerten Sie die Verfahrenserleichterung durch eine einheitliche Vergabeplattform?
8. Wie würden Sie die Aufnahme des Merkmals der Regionalität in § 4 Absatz 4 Satz 5 des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8029 bewerten?
9. Wie würden Sie die Aufnahme von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz für Arbeitnehmende in § 4 des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8029 bewerten?
10. Wie kann unter dem Aspekt Klimaschutz, die Umsetzung von Kreislaufwirtschaft und Produktlebenszyklus von Produkten und Dienstleistungen sowie Maßnahmen zur Nachhaltigkeit bezüglich Dekarbonisierung und Energie- und Ressourceneffizienz im Vergabegesetz verbessert beziehungsweise realisiert werden?
11. Wie bewerten Sie den Vorschlag, gesetzliche Mindestgrenzen für Direktauftrag, Verhandlungsvergabe oder freihändige Vergabe und beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb einzuführen und welche Grenzen erachten Sie diesbezüglich als sinnvoll?
12. Wie bewerten Sie den Vorschlag der Einführung einer maximal einseitigen Eigenerklärung zum Ersatz der bisherigen Formblätter?
13. Auf welchem Wege ist es Ihrer Ansicht nach sinnvoll, soziale und ökologische Kriterien in öffentlichen Projekten zu berücksichtigen? Inwieweit ist das Vergabegesetz dafür der richtige Ort?

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes - Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung im Thüringer Vergaberecht Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7451 - Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/8029 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1; 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black; padding: 5px;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; height: 40px;"></td> <td style="border-bottom: 1px solid black; height: 40px;"></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 5px;">Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; height: 40px;"></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 5px;">Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; height: 40px;"></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; height: 40px;"></td> </tr> </table>	Name	Organisationsform			Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	
	Name	Organisationsform									
	Geschäfts- oder Dienstadresse										
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)										
Postleitzahl, Ort											
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black; padding: 5px;">Vorname</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; height: 40px;"></td> <td style="border-bottom: 1px solid black; height: 40px;"></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"> ☐ Geschäfts- oder Dienstadresse ☐ Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 5px;">Straße, Hausnummer</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; height: 40px;"></td> </tr> </table>	Name	Vorname			☐ Geschäfts- oder Dienstadresse ☐ Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer			
	Name	Vorname									
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse ☐ Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)										
Straße, Hausnummer											

	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	☐ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	☐ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	☐ per E-Mail ☐ per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	☐ ja	☐ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilG)	
	☐ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift